



**Ringvorlesung der Fakultät für Humanwissenschaften,
der Katholisch-theologischen Fakultät und der Akademie des Bistums
WS 2023/2024**

Missbrauchte Macht - Sexualisierte und psychische Gewalt in Institutionen - die strafrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Frank Peter Schuster, Julius-Maximilians-Universität Würzburg



I. Einleitung

- Sexualisierte und psychische Gewalt in Institutionen, z.B.:
- Kath. Kirche
- Odenwaldschule
- Leistungssport
- Maßnahmen zur Aufarbeitung



II. Relevante Straftaten der unmittelbaren Täter und ihre Verfolgung

- Sexualstrafrecht wurde im Laufe seiner Geschichte immer wieder reformiert. Hier nur die **aktuelle Rechtslage**:
- Verbale Grenzverletzungen (eher arbeits- oder dienstrechtl. Konsequenzen, allenfalls Beleidigung gem. § 185 StGB, aber nicht immer)
- Verletzungen des körperlichen Nähe-Distanz-Verhältnisses
- Sexuelle Handlungen gegen den Willen des Opfers (Kinder/Jugendliche/Erwachsene) = sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung – § 177 StGB; ggf. Körperverletzung – § 223 StGB
- Sexueller Missbrauch von Kindern (bis 13 J.) – §§ 176–176d StGB
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (14-17 J.) – §§ 174, 182 StGB
- Seit 2016: Sexuelle Belästigung (Kinder/Jugendliche/Erwachsene) – § 184i StGB



II. Relevante Straftaten der unmittelbaren Täter und ihre Verfolgung

Verfolgung von Sexualstraftaten:

- **Typische Konstellation:** „Aussage gegen Aussage“
- Laienhaft ist die Vorstellung, dass dies immer zur Einstellung der Ermittlungen oder zum Freispruch führen muss.
- Strafverfolgungsbehörden finden häufig doch noch Sachbeweise (körperliche Verletzungen, DNA) oder sogar Personalbeweise.
- Gerichtliche Würdigung der Zeugenaussage des Opfers (§ 261 StPO)
- Verurteilung auch aufgrund einer einzigen Zeugenaussage möglich
- Freispruchquote ca. 25-30%, d.h. trotz der überaus schwierigen Beweislage in der Mehrzahl der angeklagten Fälle Verurteilung
- **Interne Verfahren:** Geht nicht darum, einen Missbrauchsverdacht zu beweisen oder zu widerlegen oder rechtlich zu bewerten.
- **Besser:** Strafverfolgungsbehörden früh informieren
- Vorteile einer richterlichen Vernehmung



III. Relevante Straftaten der Vorgesetzten

- Vollverantwortliche Personen sind für ihr Verhalten grds. selbst verantwortlich, d.h. keine allgemeine Aufsichtspflicht der Vorgesetzten, **dennoch:**
- Aktive Beihilfe (§ 27 StGB) zu Sexualstraftaten (§§ 174 ff. StGB)
 - z.B. durch Versetzen auf neue Stelle (dort weiter unbeaufsichtigte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)
 - Doppelter Gehilfenvorsatz (dolus eventualis = Gleichgültigkeit genügt)
- Ggf. fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)
- Strafvereitelung durch aktives Tun (§ 258 StGB) denkbar
- Beihilfe zu Sexualstraftaten durch Unterlassen (§ 13 StGB) – setzt Garantenstellung (Überwacher- oder Beschützergarant) voraus
- keine Strafvereitelung (§ 258 StGB) durch Unterlassen

Beihilfe zu Sexualstraftaten durch Unterlassen (§ 13 StGB)?

- **Überwachergarantenstellung** (vom Kölner G.-Gutachten weitestgehend verneint, vom Münchner WSW-Gutachten bejaht)
 - keine allgemeine Aufsichtspflicht über voll zurechnungsfähige Erwachsene. Was der Untergebene in der Freizeit macht, geht AG nichts an.
 - Priester ggü. Gemeindemitgliedern immer im Amt? Immerhin i.d.R. Anbahnung durch berufliche Stellung.
 - **Rechtsprechung:** betriebsbezogene Straftat vs. Straftat bei Gelegenheit der Tätigkeit im Betrieb
 - **BGHSt 57, 42 = NJW 2012, 1237 (Bauhof-Fall):** Garantenstellung verneint
 - **Gegenbsp.:** Vorstand schaut zu, wie Abteilung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Waren verkauft (z.B. Fahrzeuge mit manipulierten Abgaswerten)
 - **BGH NStZ 2018, 648 (Spätkauf-Fall):** Garantenstellung bejaht
 - **Institutionen:** Ausnutzen einer der berufsbedingten Vertrauens- und Autoritätsstellung? M.E. vergleichbar.

BGHSt 57, 42 = NJW 2012, 1237: Der Angeklagte war Vorarbeiters eines städtischen Bauhofs. Während der Arbeitszeit kam es über Jahre hinweg zu Übergriffen durch drei der ihm unterstellten Arbeiter (mit Hilfe von Werkzeugen, Knüppeln und Ketten) ggü. einem Arbeiter einer anderen Kolonne (deshalb: keine Beschützergarantenstellung). Überwachergarantenstellung wurde vom 4. StS verneint.

BGH, Beschluss v. 06. 02. 18 – 5 StR 629/17 = NStZ 2018, 648: T war Eigentümer und Betreiber eines Spätkaufs mit Internetcafé. Seinen Bruder G beschäftigte er dort als Angestellten. G beschloss, Drogen zu verkaufen und sich dabei die Infrastruktur und den Laden von T (schweren Einsehbarkeit von außen, separater Lagerraum hinter dem Verkaufstresen) zu Nutze zu machen. T erfuhr alsbald von der Tätigkeit seines Bruders und schritt nicht ein. Der BGH bestätigte das erstinstanzliche Urteil wegen Beihilfe zum Handeltreiben von Betäubungsmitteln durch Unterlassen.

Beihilfe zu Sexualstraftaten durch Unterlassen (§ 13 StGB)?

- **Beschützergarantenstellung**

- aus familiärer Verbundenheit (Eltern zum Kind)
- aus einer vertraglichen/faktischen Übernahme (Schulleitung, Lehrer/in, Kindergärtner/in ggü. Kind, Arzt ggü. Patient, Polizei ggü. Bürger etc.)
- Kirchl. Personalverantwortlicher ggü. Messdiener, Kind in kirchlicher Einrichtung (vom Kölner G.-Gutachten verneint, vom Münchner WSW-Gutachten bejaht)?
- M.E. bei Kindern und Jugendlichen schwer zu leugnen.
- Allenfalls im Einzelfall fraglich, wie weit z.B. bei einem Verdacht die Nachforschungspflichten gehen.
- Garantenstellung aus Ingerenz m.E. für die Beurteilung von untergeordneter Bedeutung (a.A. Kölner G.-Gutachten), da Garantenstellung ohnehin zu bejahen ist



IV. Prävention

- **Analyse:** Vorliegen günstiger Tatgelegenheitsstrukturen in einer Institution?
- Vermeidbar ist die Nichtreaktion auf Straftaten, vermeidbar sind Täter, die sich in Sicherheit wiegen (können).
- Interne Anlaufstellen und Hinweisgebersystem
- Möglichkeit anonymer Hinweise
- Trotzdem Dialogfähigkeit des Hinweisgebersystems
- Erreichbarkeit des Hinweisgebersystems
- Vorbildfunktion der Führung („tone at the top“)
- Fortbildungen zu Nähe und Distanz, Feedbackkultur, zur Wahrnehmung und dem Umgang mit Grenzverletzungen
- Sorgfältige Aktenführung
- Frühzeitige Einbindung der Strafverfolgungsbehörden bei schwerwiegenden Vorwürfen (Missbrauch)



V. Fazit

- Hauptverantwortung liegt bei den unmittelbaren Tätern
- Trotz Aussage-gegen-Aussage-Situation strafprozessuale Möglichkeiten der Aufklärung
- Kirchenrecht und kirchliche Verfahren, Disziplinarverfahren in Behörden, unternehmensinterne Untersuchungen und arbeitsrechtliche Maßnahmen etc. sind kein Ersatz für staatliches Strafrecht, sondern ein Zusatz.
- Einführung von Hinweisgebersystemen trotzdem sinnvoll.
- Interne Untersuchungen (Rechtsanwälte) haben ihre Berechtigung vor allem im Hinblick auf die Anerkennung von Leid und das Aufspüren von strukturellen Defiziten.
- Angezeigt werden sollten alle Fälle, bei denen eine strafrechtliche Relevanz nicht von vornherein unter jedem Gesichtspunkt ausgeschlossen ist.
- Der defizitäre Umgang einer Institution mit eingegangenen Verdachtsmeldungen kann zu Strafbarkeiten von Personalverantwortlichen führen.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!!!**

Kontakt:

Prof. Dr. Frank Peter Schuster
Lehrstuhl für Internationales Strafrecht,
Strafprozessrecht,
Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Julius-Maximilians Universität Würzburg
schuster@jura.uni-wuerzburg.de